

KIRCHENBAU, KUNSTGEGENSTÄNDE

Aus den Synodal-Statuten 1932

Art. 103

Da nach Can. 1214 ff. Bau und Renovation von Kirchen, Kapellen und Altären der Autorität des Bischofs unterstellt sind, müssen Bauplan und Kostenvoranschlag vor einer definitiven Beschlussfassung dem Bischöflichen Ordinariat zur Beurteilung vorgelegt werden und es darf nie zur Ausführung geschritten werden, bevor die bischöfliche Genehmigung erteilt ist. Ebenso darf ohne bischöfliche Erlaubnis kein Gemälde in einer Kirche oder Kapelle angebracht werden. Es soll vor allem auf die liturgischen Vorschriften und die liturgische Zweckmässigkeit, dann aber auch auf die Gesetze der wahren christlichen Kunst geachtet werden.

Art. 145

Die Pfarrer sollen

2. das Inventar über die der Kirche oder Kapelle zugehörigen Wert- und Kunstsachen an Kelchen, Monstranzen, Kruzifixen, Kronleutern, Kerzenstöcken, Bildern, Statuen, Gemälden, Paramenten, Utensilien, Linnenzeug und Gerätschaften im Pfarr-Archiv aufbewahren, neue Anschaffungen im Inventar jederzeit nachtragen und dafür besorgt sein, dass die im Inventar genannten Gegenstände genügend versichert werden,
3. für Veräusserung von Wertsachen, besonders Altertümern und Kostbarkeiten die spezielle Erlaubnis des Bischöflichen Ordinariates einholen. (vgl. Can. 1292).